gen, aus dessen Veröffentlichungen unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung des Verlagsplanes.

Um alle Streitigkeiten auszuschliessen, die sich möglicherweise aus den verschiedenen beiderseitigen Auffassungen ergeben könnten, wird hierdurch zwischen den genannten Vertragsteilen folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen: "

Daran schliesst sich der Vertrag nach meinem letzten Entwurfe, und zwar die §§ 1 bis 16. Dann folgt nachstehender § 17:

„Das Reichsinstitut erlangt durch diesen Vertrag keinen irgendwie gearteten materiellen oder ideellen Anteil an den Verlagsrechten, die dem F.W.Hendel Verlag durch die Herausgabe der „Denkmäler" an diesen entstehen."

Der bisherige § 17 meines Entwurfes wird § 18.

Mit diesen Ausführungen möchte ich das Stadium der Verhandlungen für den F.W.Hendel Verlag abschliessen. Der Verlag ist den Wünschen des Reichsinstituts in jeder Hinsicht so weit entgegengekommen, als er es verantworten kann. Weitere Zugeständnisse in irgendwelcher Hinsicht liegen ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Selbstverständlich sind rein redaktionelle Änderungen im Texte der von mir vorgeschlagenen Präambel nicht ausgeschlossen. Im übrigen aber müssen die Verhandlungen nun endlich ein Ergebnis zeitigen, und ich hoffe mit dem Verlage, dass Sie diesen Standpunkt würdigen und sich zur Unterzeichnung des Vertrages nach meinem Entwurfe vom 27.März 1941 mit den vorstehenden Ergänzungen entschliessen können.

Heil Hitler !

ergebenst

Rechtsanwalt Schmidt